

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Kindergärten? - nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 1448** vom 8. September 2016 hat folgenden Wortlaut:

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage 1281 ist nach meiner Auffassung unzureichend und ausweichend, zumal nicht nach Deutschunterricht in Kindergärten (vergleiche Antwort zu Frage 1) gefragt worden war. Es ergeben sich daher folgende Nachfragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wonach (zum Beispiel nach welchen Richtlinien) richtet sich der Deutschunterricht für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Thüringen?
2. Inwieweit sieht das Konzept der Unterrichtung im Fach Deutsch von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen vor, Besuche in Kindergärten durchzuführen?
3. Inwieweit hält es die Landesregierung für notwendig, Eltern von Kindergartenkindern darüber zu informieren, dass sie minderjährige unbegleitete Flüchtlinge beim Erlernen der deutschen Sprache unterstützen sollen?
4. Welche Möglichkeiten haben Eltern, das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport über Vorfälle zu informieren, die möglicherweise nicht mit dem Thüringer Bildungsplan vereinbar sind oder eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen?
5. Wie definiert die Landesregierung Gefährdungen des Kindeswohls?
6. Ist es mit dem Thüringer Bildungsplan vereinbar, wenn minderjährige unbegleitete Flüchtlinge im Alter von circa 17 Jahren Kindergärten aufsuchen, um mit den Kindern zu spielen und zu reden?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Oktober 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Sprachunterricht in Deutsch als Zweitsprache für jugendliche Flüchtlinge findet in außerschulischen Maßnahmen (z.B. Integrationskursen, ESF-BAMF-Kursen oder im Rahmen des Landesprogramms Start Deutsch sowie im Rahmen von jugendhilferechtlichen Clearingverfahren) sowie im schulischen Kontext statt. Allen

Maßnahmen liegen ein Kurskonzept bzw. ein Lehrplan zugrunde. Bei einer schulischen Förderung gelten folgende Grundsätze:

- Beschulung und Förderung von zugewanderten Kindern und Jugendlichen erfolgen integrativ. Das bedeutet, dass die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrem bisherigen Schulbesuch an einer Schule aufgenommen und einer Regelklasse zugewiesen werden.
- Gleichzeitig wird geprüft, welchen Förderbedarf, insbesondere zum Erwerb der deutschen Sprache, der Schüler bzw. die Schülerin hat und wie diese Förderung unter Beachtung der Rahmenbedingungen erfolgen kann.
- Es wird grundsätzlich zwischen drei Kursarten, die sich auf den jeweiligen Kenntnisstand der Kinder und Jugendliche beziehen, unterschieden. Die Einstufung orientiert sich jeweils am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER).

Die Sprachförderung Deutsch als Zweitsprache (DaZ) kann in Sprachklassen, als Gruppen- oder Einzelförderung organisiert sein (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres). Der Unterricht erfolgt nach dem Lehrplan DaZ.

Zu 2.:

Im schulischen Kontext sind Besuche in Kindertagesstätten nicht explizit vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen - zum Beispiel im Rahmen von Praktika. Dies trifft ebenso auf einige außerschulische Sprachfördermaßnahmen zu.

Zu 3.:

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, Eltern von Kindertageseinrichtungen über Vorgänge in den Einrichtungen zu informieren. Die Landesregierung ist durch das TMBJS für die Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen zuständig. Für organisatorische Fragen des Ablaufs der Betreuung ist der Träger gemeinsam mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen zuständig und verantwortlich.

Zu 4.:

Eine Information kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich, auch per Telefax, erfolgen.

Zu 5.:

Die "Gefährdung des Kindeswohls" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung im Streitfall den Gerichten überlassen ist. Das Kindeswohl ist ein Begriff aus dem Familien- und Jugendhilferecht, der das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen sowie seine gesunde Entwicklung umfasst.

Zu 6.:

Die Frage erkennt die Aufgabe und den Sinn sowie die Möglichkeiten des Thüringer Bildungsplans bis 18 Jahre (Bildungsplan).

"Im frühkindlichen Bereich dient der Bildungsplan als zentrales Orientierungswerk für die Planung und Gestaltung sowie zur Reflexion pädagogischer Prozesse in den Kindertageseinrichtungen. Er beschreibt sowohl ein gemeinsames Bildungsverständnis von verschiedenen Bildungsakteur(inn)en als auch den inhaltlichen Rahmen für pädagogische Angebote. Dabei etabliert der TBP-18 eine einheitliche Fachsprache im frühkindlichen Bereich. Diese dient auch dazu, dass die pädagogischen Professionen über eine gemeinsame sprachliche Basis für einen gegenseitigen Austausch verfügen." (siehe Bildungsplan, Seite 20)

Ob einzelne organisatorische oder pädagogische Maßnahmen in einer Kindertageseinrichtung mit dem Bildungsplan vereinbar sind, kann ohne Kenntnis der pädagogischen Konzeption und der Gesamtorganisation der pädagogischen Arbeit nicht beurteilt werden. Denkbar ist es jedoch, dass eine solche Maßnahme mit dem Bildungsplan vereinbar sein kann. Insofern kann die Frage nicht abschließend beantwortet werden.

In Vertretung
Ohler
Staatssekretärin